

Vertrag
über
Brief- und Paketdienstleistungen

zwischen der

Stadt Bad Fallingbostal
Der Bürgermeister
Vogteistraße 1
29683 Bad Fallingbostal

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und der

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

gemeinsam nachfolgend als „Vertragsparteien“ bezeichnet.

PRÄAMBEL

Der Auftraggeber hat die Brief- und Paketdienstleistungen ausgeschrieben. Auf Grundlage dieser Ausschreibung überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Brief- und Paketdienstleistungen in dem nachfolgend beschriebenen Umfang.

Die vom Auftragnehmer geschuldeten Dienstleistungen umfassen insbesondere die Abholung, Frankierung, Beförderung und Zustellung der Brief- und Paketsendungen.

Die hochwertige, zuverlässige und zügige Leistungserbringung ist für den Auftraggeber von entscheidender Bedeutung. Es ist unabdingbar, dass der Auftragnehmer die für die Brief- und Paketdienstleistungen relevanten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Normen jederzeit einhält und eine einwandfreie Leistungserbringung garantiert.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien folgenden Rahmenvertrag:

§ 1

Rechte und Pflichten/Vertragsgegenstand

(1) Die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien bestimmen sich nach:

- diesem Rahmenvertrag
- den Vergabeunterlagen vom 19.10.2026
- dem Angebot des Auftragnehmers mit der Nummer
- den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Bei widersprüchlichen Regelungen gilt die genannte Reihenfolge. Des Weiteren gelten die Regelungen des Postmodernisierungsgesetz (PostModG), soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

- (2) Vertragsgegenstand ist die Erbringung von Post- und Paketdienstleistungen für den Auftraggeber. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer, die entsprechenden Briefsendungen abzuholen, zu frankieren, zu befördern und an den Empfänger zuzustellen. Sowie die Pakete, für die das Porto bereits entrichtet wurde, abzuholen und in den Machtbereich der Deutschen Post zu übergeben. Gegebenenfalls weitere vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen ergeben sich aus den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung sowie dem Angebot des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Bearbeitung der Sendungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Lizenzbedingungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sowie den Regelungen dieses Vertrags.
- (4) Auf Grundlage dieses Rahmenvertrags werden voraussichtlich Leistungen in einem Umfang, wie in den Vergabeunterlagen beschrieben, vom Auftraggeber abgerufen.
- (5) Eine vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung einer bestimmten Anzahl von Sendungen durch den Auftraggeber besteht nicht. Wird das in den Vergabeunterlagen angegebene Auftragsvolumen pro Jahr nicht erreicht, ist der Auftragnehmer gleichwohl nur berechtigt, die Vergütung der tatsächlich ausgeführten Sendungen zu verlangen. Über- oder unterschreitet die Anzahl der tatsächlich beförderten Sendungen den in der Vergabeunterlage

angegebenen Bedarf, so ergeben sich hieraus keinerlei Ausgleichsansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber.

- (6) Der Auftraggeber ist in Ausnahmefällen berechtigt, die Abholung, Frankierung, Beförderung und Zustellung von Briefsendungen von einem anderen Dienstleister vornehmen zu lassen. Der Auftragnehmer kann hieraus keine Ansprüche gegen den Auftraggeber herleiten.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal zu beauftragen. Er gewährleistet, dass alle von ihm mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten beauftragten Personen die gesetzlichen Bestimmungen über das Zustellungswesen und den Datenschutz beachten und dass die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden.
- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, durch geeignete Maßnahmen (regelmäßige Schulung des von ihm eingesetzten Personals, qualitative Leistungsnachweise) eine kontinuierliche Qualität der Dienstleistung sicherzustellen (Qualitätskontrolle). Der Auftraggeber kann bei Bedarf die Vorlage schriftlicher Nachweise verlangen. Der Auftragnehmer hat eine diesbezügliche Verpflichtung seiner Nachunternehmer sicherzustellen.

§ 2

Leistungen des Auftraggebers

- (1) Die Briefsendungen werden vom Auftraggeber adressiert, kuvertiert und nach Briefgrößen sortiert in die vom Auftragnehmer in ausreichender Zahl bereitgestellten kostenlosen Transportbehälter eingelegt.
- (2) Paketsendungen werden vom Auftraggeber so verpackt, dass sie vor Beschädigung und Verlust geschützt sind und keine Gefahr für den Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen darstellen. Die Sendungen werden vom Auftraggeber ferner fest verschlossen, ordnungsgemäß und möglichst maschinenlesbar beschriftet und falls erforderlich ausreichend versichert.
- (3) Der Auftraggeber stellt die mit den Briefsendungen befüllten Transportbehälter sowie die Paketsendungen zur Abholung durch den Auftragnehmer kostenlos bereit.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer vor Übergabe der Sendung bei Bedarf besondere Weisung zu erteilen und die erforderlichen Angaben zur sicheren Beförderung zu machen. Die §§ 418 f. HGB gelten nicht.

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt die ausgehenden Sendungen am Sitz des Auftraggebers (Vogteistraße 1, 29683 Bad Fallingb. ostel). Die Beladung des Abholfahrzeugs sowie die Transportsicherung erfolgt durch den Auftragnehmer.

Die Abholung der Sendungen erfolgt regelmäßig montags bis freitags zu folgenden Zeiten:

- montags bis donnerstags 15.15 Uhr bis 15.45 Uhr
- freitags 11.00 Uhr bis 11.30 Uhr.

Keine Abholtermine sind der 24. und 31. Dezember eines Jahres sowie die gesetzlichen Feiertage des Landes Niedersachsen.

- (2) Der Auftragnehmer wird unter allen Umständen darauf achten, dass bei der Abholung der Sendungen der Geschäftsbetrieb des Auftraggebers nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber Transportbehälter in ausreichender Zahl kostenlos zur Verfügung. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.
- (4) Bei Zustellung an die im Adressfeld genannte Wohn- oder Geschäftsadresse muss die Brief- bzw. Warensendung in eine für den Empfänger bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Brief- bzw. Warensendungen eingeworfen oder dem Empfänger persönlich ausgehändigt werden. Sie kann auch an geeignete Ersatzempfänger, die in den Wohn- bzw. Geschäftsräumen des Empfängers anwesend sind oder schriftlich zum Empfang bevollmächtigt sind, ausgehändigt werden.

Paketsendungen bis 5 kg werden zur Zustellung an die deutsche Post übergeben. Diese übernimmt dann die Zustellung. Die Freimachung erfolgt durch den Auftraggeber.

- (5) Der Auftragnehmer sichert die unverzügliche Zustellung der Sendungen nach Übernahme zu. Die Zustellung erfolgt an allen Werktagen mindestens nach § 18 Absatz 1 Ziffer 1 PostModG (Briefsendungen) bzw. § 18 Absatz 1 Ziffer 2 (Paketsendungen) PostModG in Verbindung mit § 19 PostModG.
- (6) Bei nicht zustellbaren Sendungen versucht der Auftragnehmer, die neue Anschrift des Empfängers durch eine Recherche in allgemein zugänglichen Quellen und unter Beachtung einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen (z.B. Postdienste-Datenschutzverordnung, PDSV) zu ermitteln. Die so ermittelte (neue) Adresse teilt der Auftragnehmer der absendenden Dienststelle mit, sofern auf den Briefsendungen eine Vorausverfügung aufgebracht wurde. Sollte auf den Briefsendungen keine Vorausverfügung aufgebracht sein, müssen die Briefe an die neue Anschrift nachgesendet werden. Ein hierdurch entstehender Mehraufwand wird nicht gesondert vergütet.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einmal wöchentlich die von den Empfängern nicht entgegengenommenen und zurückgeleiteten Briefsendungen, die nicht von der Deutschen Post AG versendet wurden und dennoch in deren Besitz gelangt sind (sog. „Fundbrief“), bei der Deutschen Post AG abzuholen und der auf der Sendung als Absender angegebenen Behörde zuzuleiten. Ein hierdurch entstehender Mehraufwand kann durch den Auftragnehmer nicht gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.
- (8) Kosten für Sendungen mit Nachentgelten sind vom Auftragnehmer auszulegen und werden gegen Vorlage der entsprechenden Quittungen im Rahmen der Abrechnungen 1:1 durch den Auftraggeber erstattet.

- (9) Das Aufbringen von Werbeklischees auf Briefumschlägen und Paketen durch den Auftragnehmer oder Dritte ist nicht gestattet. Die Auftragnehmer dürfen auf den Briefsendungen ein Klischee begrenzt auf den Namen des Auftragnehmers aufbringen.
- (10) Weitere vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen ergeben sich aus der entsprechenden Leistungsbeschreibung der Stadt Bad Fallingbostal in Verbindung mit dem Angebot des Auftragnehmers sowie den übrigen Vergabeunterlagen.
- (11) Der Auftragnehmer stellt eine Ansprechperson mit Namen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zur Verfügung. Sollte die Ansprechperson während der Vertragslaufzeit wechseln, so ist dem Auftraggeber die neue Ansprechperson mit allen Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Entgelt/Preisanpassung/Rechnungsstellung

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die im Angebot des Auftragnehmers genannte Leistung das entsprechende Entgelt zu zahlen. Die Berechnung erfolgt entsprechend dem realen Beförderungsaufkommen. Der Nachweis des tatsächlichen Beförderungsaufkommens obliegt dem Auftragnehmer.
- (2) Mit dem im Angebot des Auftragnehmers benannten Entgelt werden alle Leistungen aus diesem Rahmenvertrag abgegolten. Dieses Entgelt gilt über die gesamte Laufzeit des Rahmenvertrags unverändert. Sollte eine gesetzliche Änderung der Portokosten durch die Bundesnetzagentur beschlossen werden, so kann mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers die Erhöhung der Portokosten analog erfolgen.
- (3) Zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers, die über diese Vereinbarung hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer werden fällige Entgelte ab diesem Zeitpunkt entsprechend geändert. Verlangt der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus einem über Satz 1 hinausgehenden gesetzlichen, regulatorischen oder organisatorischen Grund eine Erhöhung des Entgelts, hat er die Gründe für die Erhöhung schriftlich darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Das Entgelt wird danach im gegenseitigen Einvernehmen neu festgesetzt.
- (5) Die Abrechnung der Brief- und Paketdienstleistungen erfolgt jeweils bis spätestens zum 15. des Folgemonats für die Leistungen des gesamten vorausgegangenen Kalendermonats durch Vorlage einer nachprüfbaren Rechnung.

Es werden verschiedene Kostenstellen gebildet:

- 1. Stadt Bad Fallingbostal, Vogteistraße 1, 29683 Bad Fallingbostal und
 - 2. Stadtbücherei Bad Fallingbostal, Sebastian-Kneipp-Platz 1, 29683 Bad Fallingbostal.
- (6) Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung beim jeweiligen Rechnungsempfänger ohne Abzug.
 - (7) Der Auftragnehmer weist vor Vertragsaufnahme nach, dass er die erforderliche Lizenz der Bundesnetzagentur sowie weitere ggf. erforderliche Genehmigungen erhalten hat, welche die postrechtlich genehmigungspflichtigen Komponenten des unter Abs. 1 genannten

Entgelts betreffen. Ein Entzug oder eine Änderung der Lizenz oder der ggf. erforderlichen Genehmigungen ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Vertragsdauer/Probezeit/Kündigung/Schadensersatz

- (1) Der Vertrag beginnt am 01. Januar 2027 und endet am 31. Dezember 2028.
- (2) Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit erfolgt automatisch einmalig um ein Jahr, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien bis 3 Monate vor Vertragsende kündigt. Der Vertrag ist längstens bis zum 31.12.2029 gültig. Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen.
- (3) Die ersten drei Monate nach Beginn des Vertrags gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag vom Auftraggeber mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
- (4) Das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen, bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt, liegt u.a. in folgenden Fällen vor:
 - wiederholte Verletzung einer Vertragspflicht, insbesondere der Abhol-, Beförderungs- und Zustellungspflichten, durch den Auftragnehmer trotz Abmahnung; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird oder er diese ernsthaft verweigert;
 - Einsatz ungeeigneten Personals, gegen das aus Sicht des Auftraggebers Sicherheitsbedenken bestehen;
 - Einsatz von Nachunternehmer, deren Einsatz der Auftragnehmer in seinen Angebotsunterlagen für die diesem Vertrag zu Grunde liegende Ausschreibung nicht angegeben hat;
 - Einsatz ausländischer Arbeitskräfte, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland sind;
 - Leistungsstörungen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat und die den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers, insbesondere der beteiligten Dienststellen, beeinträchtigen oder deren ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährden;
 - Eintritt einer erheblichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, so dass die Gefahr besteht, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann.
 - Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen zur Geheimhaltung und/oder zur Wahrung des Datenschutzes gemäß § 8 dieses Vertrages;
 - wissentlich falsche Angaben des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens;

- nachträgliche Kenntnis des Auftraggebers von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens.
- (6) Bei einer Kündigung des Vertrages werden nur die bis dahin vom Auftragnehmer nachweislich erbrachten und vom Auftraggeber als vertragsgemäß anerkannten Leistungen vergütet.
- (7) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der diesem durch die außerordentliche fristlose Kündigung gemäß den Absätzen 4 und 5 entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Gründe für die außerordentliche Kündigung nicht zu vertreten hat. Für die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung bedarf es keiner Fristsetzung gem. § 281 Abs. 1 BGB.
- (8) Der Auftraggeber ist durch den Schadensersatz so zu stellen, wie er stünde, wenn der Auftragnehmer den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte. Es ist insbesondere auch jeder Mehraufwand des Auftraggebers zu ersetzen, der diesem durch die Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung entsteht (z.B. infolge einer erneuten Ausschreibung). Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (9) Die sonstigen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsmöglichkeiten bleiben bestehen.

§ 6

Gewährleistung/Haftung

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet die sorgfältige und gewissenhafte Durchführung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen so, dass der übliche Geschäftsbetrieb des Auftraggebers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Eingesetztes Personal

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung des Vertrages
 - a) nur zuverlässige und fachkundige Beschäftigte einzusetzen,
 - b) durch eine ausreichende Zahl von Beschäftigten die qualitativ ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu gewährleisten,
 - c) keine Beschäftigten ohne erforderliche Arbeitserlaubnis einzusetzen.
- (2) Der Auftragnehmer hat von ihm Beschäftigte, die im Rahmen der Vertragsdurchführung mit dem Auftraggeber unmittelbar in Kontakt treten, mit einem Firmenausweis und einheitlicher Kleidung auszustatten. Der Ausweis ist von den Beschäftigten mitzuführen und zur Legitimation auf Verlangen des Auftraggebers vorzuzeigen.
- (3) Bei der Beauftragung von Subunternehmern gelten für deren Beschäftigte die vorstehenden Absätze entsprechend.

- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten nicht unter den für sie jeweils geltenden Mindestentgeltregelungen nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage, zu entlohnen. Auch erst während der Vertragslaufzeit eingeführte Mindestentgeltregelungen sind vom Auftragnehmer einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die Verpflichtung zur Einhaltung einer solchen Mindestentgeltregelung auch an die von ihm eingesetzten Subunternehmer weiterzugeben und die Einhaltung dieser Verpflichtung durchzusetzen.

§ 8

Datenschutz/Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle mit der Vertragsdurchführung befassten Personen die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einhalten. Der Auftragnehmer hat hierzu jeden Mitarbeiter vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen der Auftragsausführung durch schriftliche Vereinbarung auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz und der §§ 39, 41 Postgesetz zu verpflichten. Sofern sich der Auftragnehmer eines Nachunternehmers oder sonstigen Dienstleisters bedient, hat er sicherzustellen, dass auch die Mitarbeiter des Nachunternehmers bzw. sonstigen Dienstleisters durch schriftliche Vereinbarung auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, personenbezogene Daten nicht weiterzugeben. Dies beinhaltet ausdrücklich auch die auf den Sendungen angegebenen Adressen.
- (3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ende dieses Vertrages.
- (4) Die Vertragsparteien haben etwaige im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erlangte Unterlagen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander die überlassenen Unterlagen einschließlich eventueller Kopien bei Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Verlangen herauszugeben. Die Vertragsparteien haben die Unterlagen angemessen gegen eine nichtvertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe zu sichern.

§ 9

Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Versicherung vorzuhalten, welche Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdeckt. Die Deckungssumme muss mindestens 3 Mio. € für Personen- und Sachschäden und 1 Mio. € für Vermögensschäden betragen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn eine Deckung in dieser Höhe nicht mehr besteht.

§ 10

Sonstige Bestimmungen

Der Auftragnehmer versichert sich an die geltenden Gesetze zu halten. Insbesondere werden auch die Vorgaben aus § 4 sowie die §§ 13-15 Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz eingehalten.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem Zweck des Vertrags in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn eine Vereinbarung eine Lücke aufweisen sollte.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der §§ 407 ff. HGB.
- (4) Der Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird durch den Sitz des Auftraggebers bestimmt.

[Ort, Datum]

Stempel, Unterschrift

Auftraggeber

Stempel, Unterschrift

Auftragnehmer